

Preisblatt Fernwärme Rothmoser GmbH & Co. KG

Gültig ab dem 01.01.2024

NETZ KIRCHSEEON / AM FORST

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
einheitlich	160,64 Euro/MWh	191,16 Euro/MWh
	16,064 ct/kWh	19,116 ct/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. 20 kW	33,67 Euro/kW/Jahr	40,07 Euro/kW/Jahr
über 20 kW	55,78 Euro/kW/Jahr	66,38 Euro/kW/Jahr

1.3 Emissionspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
einheitlich	8,19 Euro/MWh	9,75 Euro/MWh
	0,819 ct/kWh	0,975 ct/kWh

1.4 Messpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. 25 kW	60,00 Euro/Jahr	71,40 Euro/Jahr
über 25 kW	246,00 Euro/Jahr	292,74 Euro/Jahr

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von derzeit 19%.

2. Sonstige Preise

2.1 Mahnpauschale bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Mahnschreiben (1.,2.,3.)	0€ / 4€ / 6€	umsatzsteuerfrei

2.2 Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Einstellung	35,70 Euro/Einstellung	umsatzsteuerfrei
Wiederaufnahme	35,70 Euro /Wiederaufnahme	42,50 Euro/Wiederaufnahme
Monteursatz	49,50 Euro/Stunde	58,91 Euro/Stunde

Die Pauschalen für die Einstellung Wiederaufnahme werden gemeinsam abgerechnet.

2.3. Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Veränderung der Anlage	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
Monteursatz	49,50 Euro/Stunde	58,91 Euro/Stunde

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Das Recht des Kunden, geringere Kosten nachzuweisen bleibt unberührt.

3. Preisanpassung

- 3.1. Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 ändert sich zu 90% entsprechend der Entwicklung der Erdgasbrennstoffkosten (G/G_0) und zu 10% entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,9 \frac{G}{G_0} + 0,10 \frac{ME}{ME_0} \right)$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2021 (57,22 Euro/MWh bzw. 5,722 ct/kWh)

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex

Der Erdgasindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ermittelt. (Tabellencode: 61241-0004, 9-Steller, GP-Nummer: GP09-352227100)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 von 83,15 (2015 = 100)

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex

Der „Wärmemarktindex“ wird gemäß den online-Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ in der Datenbank Genesis-Online anhand der Indexziffern „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ ermittelt. (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

$ME_0 =$ der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 von 101,11 (2020 = 100).

- 3.2. Der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 50 % entsprechend der Entwicklung der Investitionsgüterkosten (IG/IG_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,30 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{IG}{IG_0} \right)$$

$GP =$ der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

$GP_0 =$ der Basis-Grundpreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2020 (0 bis inkl. 20 kW: 30,30 Euro/kW/Jahr; über 20 kW: 50,20 Euro/kW/Jahr)

$L =$ der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex

Der Lohnindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (Ifd. Positionsnummer D)(Tabellencode: 62231-0001) ermittelt.

$L_0 =$ der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 von 95,45 (2020 = 100)

$IG =$ der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Ifd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt. (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

$IG_0 =$ der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 von 104,22 (2015 = 100)

3.3. Der Emissionspreis gemäß Ziffer 1.3 ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionsberechtigungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (BEHG-Kostenelement) nach der Formel:

$$EP = EP_0 \times \left(\frac{BEHG}{BEHG_0} \right)$$

EP = ab 01.01.2021 bis 31.12.2025: Durch Anwendung des BEHG Kostenelementes ergibt sich ab dem Anpassungszeitpunkt der jeweils gültige, neue Emissionspreis:

	2021	2022	2023	2024	2025
EP	4,55 €/MWh	5,46 €/MWh	5,46 €/MWh	8,19 €/MWh	10,01 €/MWh

ab 01.01.2026:

Ab 2026 bilden sich die Preise für Emissionsberechtigung nach dem BEHG im freien Handel. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist für die Preisanpassung ab dem 01.01.2026 berechtigt, das BEHG-Kostenelement der Emissionspreis-Gleitklausel nach Ziffer 3.7 durch ein Kostenelement, das die zukünftigen Beschaffungskosten im freien Handel abbildet, zu ersetzen.

EP₀ = der Basis-Grundpreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2021 (4,55 Euro/MWh bzw. 0,455 ct/kWh)

BEHG= Das BEHG-Kostenelement wird für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 durch die nach § 10 Abs. 2 BEHG für die Kalenderjahre 2021 bis 2025 gesetzlich festgesetzten Festpreise in Euro pro Tonne CO₂-Emissionen gebildet:

	2021	2022	2023	2024	2025
BEHG	25 €/t	30 €/t	30 €/t	45 €/t	55 €/t

Ab dem 01.01.2026 und dem Beginn des nationalen Emissionshandelssystems wird das BEHG-Kostenelement entsprechend eines die Zertifikatspreise abbildenden Indexes gebildet.

3.4. Der Arbeitspreis (AP), der Grundpreis (GP) und der Emissionspreis (EP) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = x) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 angepasst.

- 3.5. Die Indexwerte nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 werden, wenn nicht anders beschrieben, über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte bzw. die gebildeten Indexwerte des Eigenindex für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (x-1).
- 3.6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen (€/MWh) bzw. drei Dezimalstellen (ct/kWh) kaufmännisch gerundet.
- 3.7. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html und <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.
- 3.8. Ändern sich die Art der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, z. B. auch wegen eines Zusammenschlusses mehrerer Versorgungsnetze oder bei Errichtung neuer Erzeugungsanlagen, oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder wird ein in den Preisgleitklauseln nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung nach billigem Ermessen den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 3.9. Soweit das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 verwendeten Indizes auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z. B. G_0 , IG_0 , L_0 , etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihe“ zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte (z. B. G , IG , L , etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Lange Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt eine Anpassung nach Ziffer 3.8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

- 3.10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
- a. von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b. von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
 - c. von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar verändern, die Preise auch unterjährig entsprechend anzupassen. Eine Preisbestimmung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 erfasst wird.

- 3.11. Preisänderungen werden dem Kunden durch Übersendung des neuen Preisblattes schriftlich mitgeteilt.